



13. April 1988

634

Ghana: Vierte Zahlungsbilanzhilfe von 10 Millionen Franken

Aufgrund des Antrages des EVD vom 28. März 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen :

1. Ghana wird in Form einer Zahlungsbilanzhilfe ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von 10 Millionen Franken zu Lasten des Rahmenkredites von 430 Mio. Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.1986) gewährt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, mit Ghana ein entsprechendes Abkommen abzuschliessen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder der Botschafter der Schweiz in Ghana werden ermächtigt, das genannte Abkommen zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
5. Die aus der Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 703.493.16 "Finanzhilfe Schenkungen" des BAWI belastet.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	22	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, 23. März 1988

Vierte Zahlungsbilanzhilfe von 10 Mio. Franken an Ghana

Zusammenfassung

Bisher gewährte die Schweiz Ghana drei Zahlungsbilanzhilfen zur Finanzierung von prioritären Importen, nämlich 1984 12,7 Mio. Fr., 1985 20 Mio. Fr. und 1986 10 Mio. Fr.. Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen eine vierte Zahlungsbilanzhilfe an Ghana in der Höhe von 10 Mio. Fr. zur Genehmigung. Damit sollen die bisher sehr zufriedenstellend verlaufene Entwicklungszusammenarbeit mit diesem Land fortgeführt und dessen wirtschaftliches Anpassungsprogramm weiter unterstützt werden.

Eine externe Evaluation unserer drei ersten Zahlungsbilanzhilfen an Ghana kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. Aufgrund dieses Resultates, dem recht erfolgreichen Verlauf der wirtschaftlichen Anpassung und zur Unterstützung des Programmes der ghanesischen Regierung zur Verminderung der sozialen Kosten der wirtschaftlichen Restrukturierung, sehen wir vor, unsere Zahlungsbilanzhilfe an Ghana dieses und nächstes Jahr zu erhöhen. Für 1988 und 1989 sind daher zwei bilaterale Zahlungsbilanzhilfen von je 10 Mio. Fr. sowie 1988 eine Kofinanzierung im Rahmen eines Programmes der Weltbank (10 Mio. Fr.) geplant.

Als Neuerung der Ihnen hier unterbreiteten bilateralen Zahlungsbilanzhilfe sollen mindestens 7 Mio. Fr. 1988 über das ghanesische Devisenauktionssystem an die Importeure zugeteilt werden. Deren Gegenwertzahlungen in einheimischer Währung sollen nicht mehr wie bisher in das allgemeine Budget der Regierung für die wirtschaftliche Entwicklung fliessen, sondern für spezifische Projekte und Massnahmen im Rahmen des Spezialprogramms zur Verminderung der sozialen Kosten der wirtschaftlichen Sanierung verwendet werden.

Durch die Eingliederung der Zahlungsbilanzhilfe in das Devisenauktionssystem unterstützen wir unter anderem die Bemühungen Ghanas zur Wiederherstellung eines realistischen Wechselkurses im Rahmen der allgemeinen Liberalisierung des Aussenhandels. Zudem ergibt sich eine marktgerechtere und damit effizientere Devisenallokation als durch die bisherige administrative Devisenzuteilung.

Eine anteilmässig hohe Berücksichtigung von Lieferungen aus der Schweiz soll ohne formelle Lieferbindung der Zahlungsbilanzhilfe dadurch gewährleistet werden, dass uns von Ghana nur pro forma Rechnungen in Schweizer Franken zur Genehmigung unterbreitet werden können.

Die für diese Zahlungsbilanzhilfe vorgesehenen 10 Mio. Fr. werden dem Rahmenkredit von 430 Mio. Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.1986) belastet.

Texte français au verso



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Berne, 23 MARS 1988

Quatrième aide à la balance des paiements de fr. 10 mio. au Ghana

Résumé

Jusqu'à aujourd'hui, la Suisse a accordé au Ghana trois aides à la balance des paiements destinées à financer des biens d'importation prioritaires, la première en 1984 (12,7 mio.fr.), la deuxième en 1985 (20 mio.fr.) et la troisième en 1986 (10 mio.fr.). Par la présente, nous soumettons à votre approbation une quatrième aide à la balance des paiements au Ghana, d'un montant de 10 mio.fr. Celle-ci nous permettra de poursuivre nos activités de coopération au développement avec ce pays, qui se sont déroulées jusqu'ici de manière très satisfaisante. Elle nous permettra également de prolonger notre soutien au programme d'ajustement économique ghanéen, programme qui se poursuit avec succès.

Une évaluation externe de nos trois premières aides à la balance des paiements en faveur du Ghana a débouché sur une appréciation globalement positive des résultats obtenus. En conséquence, et afin d'encourager le programme du gouvernement ghanéen visant à atténuer les coûts sociaux de la restructuration économique, nous prévoyons d'augmenter notre aide à la balance des paiements cette année et l'année prochaine. L'augmentation consistera - pour 1988 et 1989 - en deux aides bilatérales à la balance des paiements de 10 mio.fr. chacune et en un cofinancement de 10 mio.fr. au titre de l'AID VIII (1988).

La quatrième aide à la balance des paiements que nous soumettons ici à votre approbation diffère des aides précédentes sur deux points. D'une part, au moins 7 mio.fr. de son montant entreront dans le système ghanéen de vente aux enchères de devises. D'autre part, les fonds de contrepartie ne seront plus, comme jusqu'à présent, versés dans le budget national ghanéen pour soutenir le développement économique, mais seront affectés à des projets spécifiques du programme spécial visant à atténuer les coûts sociaux de l'ajustement économique.

En intégrant l'aide à la balance des paiements dans le système de vente aux enchères de devises, nous soutenons entre autres les efforts du Ghana visant à rétablir un cours du change réaliste en vue d'une libéralisation générale du commerce extérieur. De plus, cette procédure favorise une allocation des devises plus conforme aux lois du marché, et par conséquent plus efficiente, que l'allocation par voie administrative appliquée jusqu'à présent.

Afin d'assurer qu'une large proportion de biens soit livrée depuis notre pays, sans toutefois lier formellement notre aide à la balance des paiements, la Banque du Ghana nous soumettra uniquement pour approbation des factures pro forma libellées en francs suisses.

Les 10 mio.fr. prévus pour cette aide à la balance des paiements seront imputés au crédit de programme de 430 mio.fr. pour la continuation du financement de mesures de politique économique et commerciale au titre de la coopération internationale au développement (FF du 8.10.1986).

Deutscher Text s. Rückseite



2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 28. März 1988

An den Bundesrat

Vierte Zahlungsbilanzhilfe von 10 Mio. Franken an Ghana

1. Ueberblick

Bisher gewährte die Schweiz Ghana drei Zahlungsbilanzhilfen (ZBH) zur Finanzierung von prioritären Importen, nämlich 1984 12,7 Mio. Fr., 1985 20 Mio. Fr. und 1986 10 Mio. Fr.. Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen eine vierte ZBH an Ghana zur Genehmigung. Damit soll die bisher sehr zufriedenstellend verlaufene Entwicklungszusammenarbeit mit Ghana fortgeführt und das wirtschaftliche Anpassungsprogramm dieses Landes weiter unterstützt werden.

Eine externe Evaluation der drei ersten ZBH kam insgesamt zu einer positiven Bewertung unserer Unterstützung, die in ein von der ghanesischen Regierung bisher recht erfolgreich durchgeführtes Restrukturierungsprogramm eingebettet ist und zu dessen Erfolg direkt und indirekt beigetragen hat. Aufgrund dieser Beurteilung und um das Programm der ghanesischen Regierung zur Verminderung der sozialen Kosten der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen zu unterstützen, sehen wir vor, unsere ZBH dieses und nächstes Jahr um insgesamt rund 50 Prozent gegenüber den letzten Jahren zu erhöhen. Dies soll in Form von zwei bilateralen ZBH von je 10 Mio. Fr. und durch eine Kofinanzierung von 10 Mio. Fr. im Rahmen eines Programms der Weltbank unter IDA VIII geschehen.

Der vorliegende Antrag hat die bilaterale ZBH 1988 von 10 Mio. Fr. zum Gegenstand. Als Neuerung sollen mindestens 7 Mio. Fr. über das ghanesische Devisenauktionssystem an die Importeure zugeteilt werden. Die Gegenwertzahlungen der Importeure in einheimischer Währung sollen nicht mehr wie bisher in das allgemeine Budget der Regierung für die wirtschaftliche Entwicklung fliessen, sondern für spezifische Projekte und Massnahmen im Rahmen des Spezialprogramms zur Verminderung der sozialen Kosten der wirtschaftlichen Sanierung verwendet werden.

2. Die drei ersten ZBH

Mit der ersten, 1984 gewährten ZBH von 12,7 Mio. Fr. wurden Ersatzteile und Zusatzausrüstungen für die Wiederinstandstellung des Lastwagenparks der staatlichen Transportgesellschaft sowie die damit verbundene technische Hilfe finanziert. Die zweite ZBH (1985, 20 Mio. Fr.) diente der Finanzierung von Rohmaterialien und Ersatzteilen für die Textil- (12,1 Mio. Fr.) und die pharmazeutische Industrie (2,5 Mio. Fr.), den Strassentransport (2,6 Mio. Fr.) sowie für die nationale Eisenbahngesellschaft

(2,6 Mio. Fr.). Mit der dritten ZBH (1986, 10 Mio. Fr.) wurde der Import von Rohstoffen und Ersatzteilen für die Textil- (3,8 Mio. Fr.) und die pharmazeutische Industrie (3,8 Mio. Fr.) sowie von Spitalliften (0,9 Mio. Fr.) und von Ausbildungsmaterial für verschiedene Universitäten (1,5 Mio. Fr.) ermöglicht.

Die erste ZBH ist ganz und die zweite ZBH bis auf einen geringen Restbetrag ausbezahlt. Bis zum Datum dieses Antrags haben wir unter der ZBH III Gesuche in der Höhe von rund 80 % des Gesamtbetrages bewilligt; ausbezahlt sind etwas mehr als 2,5 Mio. Fr..

Im August 1987 beauftragte das BAWI zwei unabhängige Experten mit der Evaluation der drei ZBH. Im entsprechenden Bericht wird festgestellt, dass die schweizerische ZBH für die begünstigten Unternehmen eine wirksame und angemessene Unterstützung dargestellt hat resp. immer noch darstellt. Bei den entsprechenden Unternehmen bewirkte die ZBH in fast allen Fällen eine nachhaltige Erhöhung der Produktionskapazität und/oder eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Schwierigkeiten in der Benutzung ergaben sich vereinzelt aus der raschen Abwertung der Landeswährung, die es den Importeuren angesichts des gleichzeitig vorherrschenden Liquiditätsengpasses beim Bankensystem erschwerte, die notwendigen lokalen Gegenwertsmittel aufzubringen. Ein Produzent von Verbandsmaterial und die staatliche Transportgesellschaft konnten so im Rahmen der ZBH II die zur Auslösung ihrer Ersatzteilimporte aus dem Hafen von Tema notwendigen Zahlungen nicht leisten. Nach Intervention des BAWI konnte mit dem Finanzministerium eine Lösung gefunden werden, welche es den beiden Unternehmen ermöglichte, ihre schon mehrere Monate im Hafen lagernden Ersatzteile abzuholen.

Der Evaluationsbericht hält fest, dass die schweizerische ZBH gut in das wirtschaftliche Anpassungsprogramm Ghanas integriert wurde und dass die Abwicklung der ZBH i.d.R. reibungslos und zur Zufriedenheit aller Beteiligten vor sich ging. Einzelne Unzulänglichkeiten, wie z.B. die teilweise nicht ganz optimale Allokation der ZBH III auf die einzelnen Importeure durch das Finanzministerium, wurden mit den ghanesischen Behörden besprochen. Der Evaluationsbericht und die mit den drei ersten ZBH gemachten Erfahrungen bildeten eine wertvolle Grundlage bei der Konzeption dieser vierten ZBH.

3. Die Gründe für die Gewährung einer vierten ZBH
Die Gewährung einer vierten ZBH rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

3.1 Positive Bewertung der drei ersten ZBH (vgl. Ziffer 2)

3.2 Erfolgreiche Durchführung eines wirtschaftlichen Anpassungsprogramms (vgl. Beilage 1)

Mit dem 1983 in Zusammenarbeit mit dem IMF und der Weltbank lancierten wirtschaftlichen Anpassungsprogramm gelang es der damals an die Macht gekommenen ghanesischen Regierung, die bei Beginn der siebziger Jahre begonnene Periode der kontinuierlichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung (durchschnittliche Abnahme des Pro-Kopf-Einkommens um jährlich 2,5-3 %) zu beenden. Trotz einer Reihe von ungünstigen Umständen, wie z.B. der Verminderung des Weltmarktpreises beim Hauptexportprodukt Kakao, einer drei Jahre anhaltenden Dürre, verheerenden Busch-

bränden und der Rückkehr von mehr als einer Million aus Nigeria ausgewiesener Ghanesen konnten in der ersten Phase des wirtschaftlichen Reformprozesses (1983-1986) bedeutende Fortschritte erzielt werden. Das Bruttoinlandprodukt wuchs 1984-1986 wieder um jährlich durchschnittlich 6,3 %, die zuvor dreistellige Inflationsrate konnte auf 25 % heruntergedrückt werden und sowohl das Haushalts- als auch das Budgetdefizit wurden erheblich vermindert.

Die Aussichten, dass auch die zweite Phase des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms (1987-1989) erfolgreich verlaufen wird, werden vom IMF und der Weltbank optimistisch beurteilt.

3.3 Breite internationale Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen in Ghana

Die bisherigen Erfolge der wirtschaftlichen Reformen in Ghana haben dazu geführt, dass dieses Land zu einem Aushängeschild und gleichzeitig Prüfstein der Politik der Bretton-Woods-Institutionen geworden ist. An der letzten Tagung der Konsultativgruppe Ghana (Paris, 6./7.5.1987) haben alle vertretenen multilateralen und bilateralen Teilnehmer der ghanesischen Regierung für die zweite Phase der wirtschaftlichen Anpassung ihre weitere Unterstützung zugesagt. Die neben dem IMF und der Weltbank in Ghana am stärksten engagierten multilateralen Institutionen sind die Afrikanische Entwicklungsbank, das UNDP, UNICEF und das Welternährungsprogramm. Die wichtigsten bilateralen Geber sind die BRD, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Schweiz und die USA.

3.4 Verminderung der durch die wirtschaftliche Anpassung bedingten sozialen Kosten

In Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem UNDP und UNICEF hat die ghanesische Regierung ein Programm zur Verminderung der durch die wirtschaftliche Anpassung bedingten, kurzfristig sich ergebenden sozialen Kosten ausgearbeitet. Am 16./17. Februar 1988 fand in Genf eine internationale Konferenz - übrigens die erste dieser Art - zur Diskussion der sozialen Folgekosten der wirtschaftlichen Anpassung und dieses Programms statt.

Bei einem weiterhin erfolgreichen Verlauf der wirtschaftlichen Anpassung werden alle Bevölkerungsgruppen ihren Lebensstandard verbessern können. Hingegen gibt es verschiedene Gruppen, welche durch einzelne Massnahmen und Reformen kurzfristig stark benachteiligt werden oder von den wirtschaftlichen Verbesserungen erst nach einer unzumutbar langen Zeit profitieren können. Es sind dies z.B. die aus dem Staatsdienst entlassenen Angestellten (1988/89 30'000) oder die Armen in den Städten, deren reale Einkommen sich durch die Liberalisierung der Preise für Grundnahrungsmittel stark reduziert haben. Durch speziell auf diese benachteiligten Gruppen ausgerichtete Massnahmen (z.B. Zahlung von Entlassungs- und Umschulungsentschädigungen) und Projekte (z.B. Sanierung von Slums, Erstellung von Infrastruktureinrichtungen zur besseren Befriedigung der Grundbedürfnisse im armen Norden) sollen die sozialen Kosten für die am stärksten Betroffenen in Grenzen gehalten werden. Dabei ist festzuhalten, dass ein grosser Teil dieser Kosten nicht durch die Restrukturierung, sondern durch die verfehlte Politik der Vergangenheit entstanden ist.

Das Programm wurde von multilateralen und bilateralen Gebern sowie von den privaten Hilfswerken sehr begrüsst, und die gemachten finanziellen Zusagen sollten es erlauben, dieses auf zwei Jahre befristete Programm in der vorgesehenen Form durchzuführen. Als Gastgeberland der obengenannten Konferenz hat die Schweiz, vertreten durch das BAWI und die DEH, eine aktive Rolle gespielt und eine angemessene Unterstützung des Programms zugesagt. Diese Unterstützung soll zunächst durch die Bindung der Gegenwertmittel der ZBH IV zu Gunsten dieses Programms und für 1988/89 durch eine Erhöhung unserer ZBH (Additionalität) gegenüber den letzten Jahren um insgesamt rund 50 Prozent erfolgen.

3.5 Aussenwirtschaftliche Aspekte

Die Fortführung der ZBH an Ghana trägt direkt zur Stärkung unserer aussenwirtschaftlichen Beziehungen mit diesem Land bei. Die durch das wirtschaftliche Anpassungsprogramm zu erwartende weitere Verbesserung der Wirtschaftslage Ghanas wird sich zudem indirekt positiv auf unseren Aussenhandel und allenfalls auch auf unsere Direktinvestitionen in diesem Land auswirken.

4. Besondere Merkmale der ZBH IV

Gegenüber den drei bisherigen ZBH weist die ZBH IV drei erwähnenswerte Besonderheiten auf:

4.1 Eingliederung in das Devisenauktionssystem Ghanas

Zum ersten Mal soll eine schweizerische ZBH oder wenigstens 70 % davon über das Devisenauktionssystem eines Empfängerlandes vergeben werden (vgl. Art. 3 und 4 des Abkommensentwurfes). Diese neue Art der ZBH-Zuteilung an die Importeure drängte sich durch die erfolgreiche Einführung eines Devisenauktionssystems in Ghana (vgl. Beilage 2) auf, ergeben sich doch dadurch wesentliche Vorteile gegenüber der traditionellen Zuteilung:

- a) Direkte Unterstützung der Bemühungen Ghanas zur Wiederherstellung eines realistischen Wechselkurses im Rahmen der allgemeinen Liberalisierung des Aussenhandels (Ziel auch unserer eigenen Aussenwirtschaftspolitik).
- b) Marktgerechtere und damit effizientere Devisenallokation als durch die administrative Devisenzuteilung bei den ZBH II und III. Oekonomisch fragwürdige Devisenzuteilungen, wie sie bei der ZBH III festgestellt werden mussten, sollten ausgeschlossen werden können.
- c) Starke Vereinfachung der administrativen Abwicklung und dadurch raschere Auszahlung.
- d) Wegfall des bei der ZBH III bestandenen Risikos für die Importeure, dass sich durch den Anstieg des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung und dem Erhalt der Verschiffungsdokumente eine nicht voraussehbare finanzielle Zusatzbelastung ergibt.

Zu bemerken ist, dass die Weltbank ihre Programmhilfe auch über das Devisenauktionssystem einfliessen lässt und dass andere bilaterale Geber (u.a. die BRD) dies seit kurzem ebenfalls tun.

Schweizerische Zahlungsbilanzhilfen werden grundsätzlich ohne formelle Bindung an Lieferungen schweizerischen Ursprungs vergeben. Wie in der Botschaft über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

vom 19. Februar 1986 dargestellt, versuchten wir jedoch bisher im Bereich der direkten bilateralen Hilfen (im Gegensatz zu Kofinanzierungen) einen möglichst hohen schweizerischen Lieferanteil sicherzustellen, indem wir aus den prioritären Sektoren des Entwicklungslandes diejenigen auswählten, in denen die schweizerische Industrie traditioneller Lieferant ist oder komparative Vorteile aufweist (Botschaft S. 65). Dadurch konnte erreicht werden, dass durchschnittlich bis zu 80 Prozent der finanzierten Güter von schweizerischen Produzenten geliefert wurden (Botschaft S. 44).

Durch die Eingliederung unserer Hilfe in das Devisenauktionssystem ist im Falle der ZBH IV ein solches Vorgehen nicht mehr möglich. Es musste deshalb eine andere Lösung gesucht werden, um eine anteilmässig hohe Berücksichtigung schweizerischer Lieferungen sicherzustellen und einer möglichen Benachteiligung unserer Industrie gegenüber Konkurrenten anderer Länder, die ihre Hilfe binden, entgegenwirken zu können.

Diese Lösung besteht zum einen in der Einschränkung, dass uns von der Bank of Ghana nur pro forma Rechnungen in Schweizer Franken zur Finanzierung unterbreitet werden, wodurch der ausländische Lieferanteil zwangsläufig klein sein wird, ohne dass wir unsere Hilfe formell binden müssen. Ordnungspolitisch ist dieses Vorgehen durchaus vertretbar, weil die Selektion der Lieferanten im Devisenauktionssystem vorgängig vom Markt vorgenommen wird und nicht auf einer administrativen Devisenzuteilung beruht. Der vorgesehene, zeitlich begrenzte Rückbehalt von 30 Prozent der ZBH, die innerhalb oder ausserhalb des Auktionssystems für gemeinsam bestimmte Beschaffungsprojekte eingesetzt werden können, erlaubt uns zum andern, Lieferungen und Rehabilitierungsprojekte, die für Ghana prioritär und für schweizerische Unternehmen interessant sind, allenfalls weiterhin zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung solch konvergenter Interessen wäre sonst im Bereich öffentlicher Unternehmungen und staatlicher Stellen, die darauf angewiesen sind, dass ihnen im Budgetprozess Mittel für die Gegenwertzahlungen zugeteilt werden, nicht zu gewährleisten. Dabei besteht namentlich die Gefahr, dass Produkte und Projekte von Ländern den Vorzug erhalten, die durch das Mittel der gebundenen Hilfe ihre vollen Einflussmöglichkeiten behalten.

Die "best endeavours" - Klausel (Art. 5) mit der Ghana sich verpflichtet, sein möglichstes zu tun, damit schweizerischen Lieferanten aus der Tatsache, dass unser Land seine Hilfe als eines der ersten über das Auktionssystem einbringt, keine Nachteile erwachsen, bildet eine weitere allgemeine Sicherung in Verbindung mit dieser Neuerung.

Zu bemerken ist, dass die gemeinsam von Ghana und dem BAWI allenfalls zum voraus zu bestimmenden Beschaffungsprojekte, welche durch höchstens 30 Prozent der ZBH finanziert werden könnten, für Ghana eine hohe Priorität aufweisen müssen. Sie müssten insbesondere mit dem von der Weltbank und Ghana ausgearbeiteten Investitions- (Public Investment Program) und Ausgabenprogramm (Public Expenditure Program) vereinbar sein.

4.2 Finanzierbarkeit einer breiten Palette von prioritären Importen

Durch die Eingliederung der ZBH in das Devisenauktionssystem musste die vormals praktizierte sektorielle Zuteilung der ZBH zwangsläufig aufgegeben werden, da sie mit den Liberalisierungsbemühungen Ghanas in Konflikt geraten wäre und die Gefahr einer schleppenden Benutzung der ZBH mit sich gebracht hätte. Mit der ZBH IV soll eine breitere Palette von Gütern finanziert werden können als bis anhin, nämlich allgemein alle prioritären Importe mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, Dünger sowie von Brenn- und Betriebsstoffen.

4.3 Verwendung der Gegenwertmittel im Rahmen des Programms zur Verminderung der durch die wirtschaftliche Anpassung verursachten sozialen Kosten

Die Gegenwertzahlungen der Importeure in einheimischer Währung sollen nicht mehr wie bisher in das allgemeine Budget der Regierung für die wirtschaftliche Entwicklung fliessen, sondern für spezifische Projekte und Massnahmen im Rahmen des unter Ziffer 3.4 erwähnten Programms zur Verminderung der sozialen Kosten der wirtschaftlichen Anpassung verwendet werden. Die so zu finanzierenden Projekte und Massnahmen sollen mit den anderen Gebern abgesprochen und gemeinsam mit der ghanesischen Regierung festgelegt werden.

Die DEH hat sich bereit erklärt, die Uebernahme eines Projektes zur Verbesserung der ländlichen Wasserversorgung, das über Gegenwertzahlungen aus der ZBH IV finanziert werden soll, zu prüfen. Da Ghana zu einem Schwergewichtsland unserer ZBH und der Strukturanpassung geworden ist, wird zudem die Möglichkeit geprüft, in Accra einen Aussenposten für einen DEH-Koordinator zu schaffen. Seine Hauptaufgaben würden in der Verfolgung der wirtschaftlichen Restrukturierung und der Durchführung des Programms zur Verminderung der sozialen Kosten der wirtschaftlichen Anpassung sowie in der Ueberwachung unserer ZBH, einschliesslich des Wasserversorgungsprojektes, liegen.

5. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 15, Alinea 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1977 betreffend die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe entscheidet der Bundesrat über Massnahmen, die den Betrag von 5 Mio. Fr. übersteigen (RS 974.01). Artikel 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit vom 19. März 1976 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, internationale Abkommen im Bereich der Finanzhilfe abzuschliessen. Das zur Abwicklung der vorgesehenen ZBH notwendige Abkommen wird mit der Unterzeichnung in Kraft treten.

6. Rahmenkredit

Die für diese ZBH vorgesehenen 10 Mio. Fr. werden dem Rahmenkredit von 430 Mio. Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.1986) belastet. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budget 1988 unter der Rubrik 0.703.493.16/3 "Finanzhilfeschenkungen" vorgesehen.

7. Konsultationen

EDA, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe: einverstanden

EFD, Finanzverwaltung: einverstanden.

8. Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beschlossen

Maurer

Beilagen:

- 1) Ueberblick über das wirtschaftliche Anpassungsprogramm Ghanas
- 2) Beschreibung des Devisenauktionssystems
- 3) Paraphierter Abkommensentwurf mit Ghana
- 4) Entwurf des Bundesratsbeschlusses
- 5) Entwurf der Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- EVD 22 (GS 7, BAWI 15)
- EDA (10)
- EFD (3)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ghana: Vierte Zahlungsbilanzhilfe von 10 Millionen Franken

Aufgrund des Antrages des EVD vom 28. März 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen :

1. Ghana wird in Form einer Zahlungsbilanzhilfe ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von 10 Millionen Franken zu Lasten des Rahmenkredites von 430 Mio. Fr. für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.1986) gewährt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, mit Ghana ein entsprechendes Abkommen abzuschliessen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder der Botschafter der Schweiz in Ghana werden ermächtigt, das genannte Abkommen zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
5. Die aus der Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 703.493.16 "Finanzhilfe Schenkungen" des BAWI belastet.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

**Ueberblick über das wirtschaftliche Anpassungsprogramm Ghanas
(Economic Recovery Program ERP)**

1. Die erste Phase des ERP (1983-1986)

Die wichtigsten Ziele des 1983 lancierten ERP für die erste Phase waren:

- a) die Anpassung von Preisen und Löhnen zwecks Verbesserung der Ressourcenallokation und Förderung des Exports und der Produktion;
- b) die Wiederherstellung der budgetären und monetären Disziplin;
- c) die Rehabilitierung der produktiven wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
- d) die Schaffung von Anreizen und eines positiven Klimas zur Erhöhung der privaten Spar- und Investitionstätigkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden u.a. folgende Massnahmen ergriffen:

- Bis zum Januar 1986 wurde der Cedi (C) schrittweise abgewertet von C 2.75 = \$ 1 auf C 90 = \$ 1, was einer nominalen Abwertung von rund 2000 % (real 90 %) entsprach. Im September 1986 wurde die Abwertungspolitik mit der Errichtung eines Devisenauktionssystems weitergeführt. Der offizielle Wechselkurs des C fiel in der Folge auf C 145 bis C 160 pro Dollar. Als weitere Massnahmen zur Liberalisierung des Aussenhandels wurden die Importkontrollen selbstfinanzierter privater Einfuhren aufgehoben und das Importabgabensystem vereinfacht.
- Die Produzentenpreise für Kakao (mit mehr als 2/3 der Exporterlöse dominierendes Exportprodukt) wurden von C 12'000/t (1982/83) kontinuierlich auf C 85'500/t (1986/87) erhöht.
- Ausser für acht Basisgüter (u.a. Zucker, Zement, importierter Reis) wurden alle strikten staatlichen Preiskontrollen aufgehoben.
- Zur Aufrechterhaltung der realen Einkommen, und in einigen Fällen auch um den Staatsdienst für höhere Kader attraktiver zu machen, wurden Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor angehoben.
- Zur Wiederherstellung positiver Realzinsen wurden die Zinsen stark erhöht.

- Die Rückstände im Schuldendienst wurden von \$ 601 Mio. (April 1983) auf \$ 171 Mio. (Dezember 1986) reduziert.
- Die Geld- und Budgetpolitik wurden sehr restriktiv gestaltet und das Steuereinnahmesystem verbessert.
- Zur Förderung wichtiger Exporte (Kakao, Gold, Nutzholz) wurden sektorspezifische Programme ausgearbeitet. In Absprache und mit Unterstützung verschiedener Geber wurden grosse Anstrengungen zur Rehabilitation der für den Industriesektor unverzichtbaren Basisinfrastruktur (Transport, Telekommunikation, Energie, Wasserversorgung) unternommen.
- Die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor wurde verbessert und institutionalisiert. Durch die Präsenz in der "National Economic Commission" kann die Privatwirtschaft auf hoher Ebene Einfluss auf die Wirtschaftspolitik nehmen. Wichtige den Privatsektor betreffende Massnahmen werden in einem speziellen Komitee besprochen, in dem die Regierung, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten sind. Zur Förderung der privaten Investitionstätigkeit und zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurde ein Investitionsgesetz (Investment Code) verabschiedet.

Die in der ersten Phase des ERP erreichten Resultate müssen, insbesondere im Vergleich zu anderen Ländern Westafrikas, als sehr ermutigend bezeichnet werden:

- durchschnittliches jährliches Wachstum des BIP zwischen 1984 und 1986 von 6,3 %;
- Erhöhung der Produktion der verarbeitenden Industrie um durchschnittlich 14 % pro Jahr;
- Erhöhung der Staatseinnahmen von 5 % des BIP (1983) auf 14 % (1986) und damit eine wesentliche Reduzierung des Budgetdefizits;
- Senkung der Inflationsrate von 123 % (1983) auf 25 % (1986);
- Reduktion des Zahlungsbilanzdefizits von \$ 121 Mio. (1984) auf \$ 56 Mio. (1986). Die Exporte konnten zwischen 1983 und 1986 jedoch nur um durchschnittlich jährlich nominal 21 % erhöht werden.

2. Die zweite Phase des ERP (1987-1989)

2.1 Ziele

In dieser zweiten Phase des ERP sollen die bisherigen Massnahmen weitergeführt und vermehrt mittelfristig ausgerichtet werden. Die in Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem IMF gesetzten Ziele sind recht hoch gesteckt:

- Wachstum des BIP um jährlich ca. 5 %;
- Erhöhung der Investitionsrate von 10 % (1986) auf 23 % (1989);
- Erhöhung der Sparrate von 7 % des BIP (1986) auf 15 % (1989);
- Senkung der Inflationsrate auf unter 20 %;
- Erreichung eines Zahlungsbilanzüberschusses von ca. \$ 120 Mio. in jedem der drei Jahre;
- Erhöhung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung.

2.2 Aktionsplan

Zur Erreichung dieser Ziele wurde mit der Weltbank ein detaillierter Aktionsplan vereinbart, an dessen Einhaltung die Auszahlung der zweiten Tranche des \$ 115 Millionen Strukturanpassungskredites gebunden ist. Es handelt sich im einzelnen um folgende Massnahmen:

- a) Erstellung und Durchführung eines Programms zum Einbezug von Konsumgütern in das Devisenauktionssystem und entsprechende Anpassung der Steuer- und Importabgabevorschriften;
- b) Erhöhung des Produzentenpreises für Kakao auf C 140'000/t für das Erntejahr 1987/88, inklusive eines Bonus von C 10'000/t bei Ueberschreitung des Produktionsziels. Bereitschaft zur Erhöhung des Produzentenpreises auf 55 % des Weltmarktpreises bis 1988/89.
- c) Durchführung eines Programms zur "Gesundschumpfung" der staatlichen Kakaogesellschaft Cocobod.
- d) Einigung mit der Weltbank über ein mittelfristiges Programm der öffentlichen Ausgaben für 1988-90.
- e) Beginn der Privatisierung von mindestens fünf Staatsbetrieben (inkl. die State Fishing Corporation) und die Liquidierung von fünf anderen unrentablen öffentlichen Unternehmen.

- f) Ausarbeitung einer Unternehmungspolitik und einer Unternehmungsplanung für zehn zentrale staatliche Gesellschaften zur Effizienzmessung und -steigerung.
- g) Reduktion der öffentlichen Verwaltung um 15'000 Angestellte bis Ende 1987 und Planung von weiteren Entlassungen für 1988.

2.3 Resultate für 1987

Die für 1987 vorliegenden provisorischen Daten lassen den Schluss zu, dass die gesetzten Ziele noch nicht vollumfänglich erreicht werden konnten. Dies ist jedoch in erster Linie auf die ungünstige Entwicklung externer Faktoren zurückzuführen.

- Das BIP nahm um ca. 4 % zu. Der Grund für das langsamere als geplante Wachstum (5 %) lag vor allem in der langen Trockenzeit zu Beginn des Jahres, welche einen markanten Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion (insbesondere bei Mais, Reis, Weizen und Kakao) bewirkt hatte.
- Für die Entwicklung der Investitions- und Sparrate liegen noch keine Angaben vor.
- Die Inflationsrate betrug 1987 zwischen 35 und 40 % (1986: 25 %). Verursacht wurde dieser Anstieg durch die höheren Erdölpreise, die Abwertung des Cedi und durch die dürrebedingte Verteuerung der Nahrungsmittel.
- Bei der Zahlungsbilanz konnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. Während 1986 ein Defizit von \$ 56 Mio. verzeichnet worden war, ergab sich 1987 ein Ueberschuss von \$ 105 Mio.. Zudem konnte ein Haushaltsüberschuss erzielt werden, der grösser war als geplant.

Kurzbeschreibung des ghanesischen Devisenauktionssystems
(Foreign Exchange Auction System FEAS)

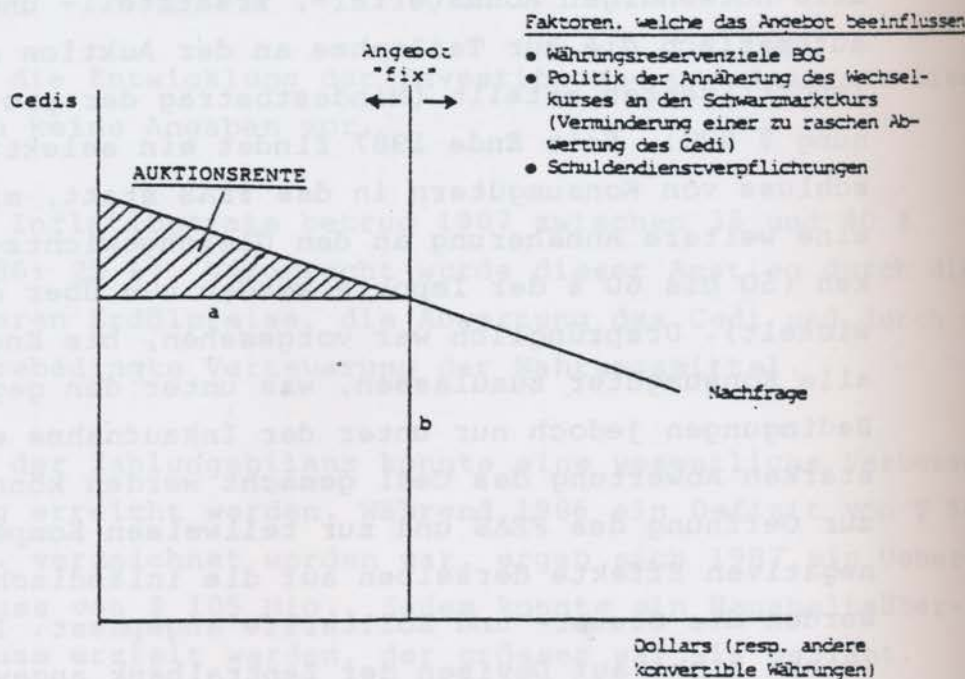
Zur Wiederherstellung eines realistischen Wechselkurses (WK) wurden am 19.9.1986 in Ghana zwei getrennte WK eingeführt. Der erste wurde auf \$ 1 = ₵ 90 festgelegt und war für bestimmte Transaktionen wie Kakao- und Rohölexporte, Importe von wichtigen Medikamenten und für den Schuldendienst der Zentralregierung anwendbar. Der zweite WK wurde durch eine wöchentliche holländische Devisenauktion der Bank of Ghana (BOG) und des Finanzministeriums bestimmt. Am 20.2.87 wurde der erste WK aufgehoben und den entsprechenden Transaktionen wird nun ebenfalls der zweite WK zugrundegelegt. Der Devisenauktionskurs betrug z.B. am 1. Mai 1987 \$ 1 = ₵ 158, am 17. Oktober 1987 \$ 1 = ₵ 174 und am 19. Februar 1988 \$ 1 = C 181.

Um den Devisenauktions-WK besser an den Gleichgewichts-WK (Schwarzmarktkurs im Oktober 1987: \$ 1 = ca. ₵ 250) anzunähern, werden seit Oktober 1986 vom Ministry of Trade für alle notwendigen Rohmaterial-, Ersatzteil- und Kapitalgüter automatisch die zur Teilnahme an der Auktion notwendigen Importlizenzen erteilt (Mindestbetrag der pro forma Rechnung \$ 500). Seit Ende 1987 findet ein selektiver Einschluss von Konsumgütern in das FEAS statt, mit dem Ziel, eine weitere Annäherung an den Gleichgewichts-WK zu bewirken (50 bis 60 % der Importe werden nun über das FEAS abgewickelt). Ursprünglich war vorgesehen, bis Ende Januar 1988 alle Konsumgüter zuzulassen, was unter den gegenwärtigen Bedingungen jedoch nur unter der Inkaufnahme einer (zu) starken Abwertung des Cedi gemacht werden könnte. Parallel zur Oeffnung des FEAS und zur teilweisen Kompensation der negativen Effekte derselben auf die inländische Produktion werden die Steuer- und Zollltarife angepasst. Importeure, welche nicht auf Devisen der Zentralbank angewiesen sind, weil sie sich diese z.B. durch eigene Exporte oder auf dem Schwarzmarkt beschaffen, dürfen unter der Voraussetzung der Bezahlung der entsprechenden Gebühren und Steuern praktisch alles importieren (Special Import Licence Market).

Die Devisen, welche in das FEAS gelangen, stammen im wesentlichen aus den Nicht-Kakaoexporten, einseitigen Uebertragungen, Tourismuseinnahmen und aus den nicht-projektge-

bundenen Entwicklungshilfemitteln. Für 1988 kann mit einem offiziellen Devisenangebot von über \$ 200 Mio. gerechnet werden. Gegenwärtig betragen die wöchentlich verfügbaren Devisen im Durchschnitt etwa \$ 4 Mio. Sie werden den Geschstellern zur Verfügung gestellt, welche die höchsten WK-Angebote machen, wobei jeweils immer der gebotene WK zu bezahlen ist (sog. holländische Auktion). Am Freitag jeder Woche, dem Tag des Abschlusses der Auktion, wird der marginale Auktions-WK bekanntgegeben (vgl. dazu das untenstehende Schema). Dieser dient u.a. als Referenz-WK für staatliche Transaktionen und für Programmhilfen von Gebern, welche ihre Mittel nicht in das Devisenauktionssystem fließen lassen.

Schematische Darstellung des Foreign Exchange Auction System (FEAS)



MARGINALER WECHSELKURS für den Dollar: $\$ 1 = - \frac{b}{a}$

MARKTUMSATZ: $(a \times b) + \text{Auktionsrente}$

2. Die zweite Phase des ERP (1987-1989)

2.1 Ziele

In dieser zweiten Phase des ERP sollen die bisherigen Massnahmen weitergeführt und vermehrt mittelfristig ausgerichtet werden. Die in Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem IMF gesetzten Ziele sind recht hoch gesteckt:

- Wachstum des BIP um jährlich ca. 5 %;
- Erhöhung der Investitionsrate von 10 % (1986) auf 23 % (1989);
- Erhöhung der Sparrate von 7 % des BIP (1986) auf 15 % (1989);
- Verminderung der Inflationsrate auf unter 20 %;
- Erreichung eines Zahlungsbilanzüberschusses von ca. \$ 120 Mio. in jedem der drei Jahre;
- Erhöhung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung.

2.2 Aktionsplan

Zur Erreichung dieser Ziele wurde mit der Weltbank ein detaillierter Aktionsplan vereinbart, an dessen Einhaltung die Auszahlung der zweiten Tranche des \$ 115 Millionen Strukturanpassungskredites gebunden ist. Es handelt sich im einzelnen um folgende Massnahmen:

- a) Erstellung und Durchführung eines Programms zum Einbezug von Konsumgütern in das Devisenauktionssystem und entsprechende Anpassung der Steuer- und Importabgabevorschriften;
- b) Erhöhung des Produzentenpreises für Kakao auf C 140'000/t für das Erntejahr 1987/88, inklusive eines Bonus von C 10'000/t bei Ueberschreitung des Produktionsziels. Bereitschaft zur Erhöhung des Produzentenpreises auf 55 % des Weltmarktpreises bis 1988/89.
- c) Durchführung eines Programms zur "Gesundschumpfung" der staatlichen Kakaogesellschaft Cocobod.
- d) Einigung mit der Weltbank über ein mittelfristiges Programm der öffentlichen Ausgaben für 1988-90.
- e) Beginn der Privatisierung von mindestens fünf Staatsbetrieben (inkl. die State Fishing Corporation) und die Liquidierung von fünf anderen unrentablen öffentlichen Unternehmen.

Beilage 3
February 19, 1988

AGREEMENT

BETWEEN

THE GOVERNMENT OF THE SWISS CONFEDERATION

and

THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF GHANA

CONCERNING

A BALANCE OF PAYMENTS ASSISTANCE

The Swiss Federal Council and the Government of the Republic of Ghana

Having regard to the friendly relations between the two countries,

Desirous of strengthening these relations and their fruitful co-operation,

Intending to promote further the economic and social development of the Republic of Ghana,

Have agreed to the following:

Article 1

Definitions

In this Agreement, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the following meanings:

- a) "Swiss Government" and "Swiss Federal Council" means Government of the Swiss Confederation;
- b) "Government of Ghana" means Government of the Republic of Ghana;
- c) "BOG" means Bank of Ghana;
- d) "Contribution" means the contribution granted by the Swiss Confederation under this Agreement;
- e) "Contracting Parties" means the Swiss Government and the Government of the Republic of Ghana;
- f) "FOFEA" means Federal Office for Foreign Economic Affairs of the Federal Department of Public Economy;

AS

AS

Article 2Objective of the Contribution

The objective of Switzerland's Contribution is to support the second phase of the Government of Ghana's Economic Recovery Programme 1987-1989 in association with the Structural Adjustment Credits provided by the World Bank and the IMF. To do so, the Contribution will finance the Swiss Francs cost (CIF value) of essential imports, including freight and other services associated with the supply of goods, required to cover current civil needs of the economy.

Article 3Amount of the Contribution and closing date for the submission of financing requests

- 3.1. The Swiss Government agrees to make a non-reimbursable Contribution of Sw.Fr. 10 million to the Government of Ghana. This Contribution shall be available to finance imports invoiced in Swiss Francs for which the necessary foreign currency amounts have been allocated to the importers through the Foreign Exchange Auction. The eligible imports and the procedures to be applied are described in Annex 1, respectively Annex 2 to this Agreement.
- 3.2. The closing date for the submission of financing requests under this Agreement shall be February 28, 1989 or such other date as may be agreed between the Contracting Parties.

Article 4Financing of specifically earmarked priority imports

- 4.1. The Contracting Parties may agree to earmark specific priority imports for financing out of the Contribution.
- 117'7

The foreign currency for such imports may be allocated through or outside the Foreign Exchange Auction.

4.2. A share of 30 per cent of the Contribution shall be reserved for the financing of such imports. If this share is not fully committed within six months after the coming into force of this Agreement the remainder shall be allocated through the Foreign Exchange Auction according to Article 3.

4.3. For imports not to be financed by foreign exchange allocated through the Foreign Exchange Auction the procedures of the Agreement between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Ghana concerning a Balance of Payments Assistance signed December 9, 1986 (Swiss Grant III) shall be applied.

Article 5

Non-Discrimination of Swiss Suppliers

The Government of Ghana shall use its best endeavours to avoid that Swiss suppliers suffer inequitable disadvantages due to the fact that Switzerland as one of the first bilateral donors channels its Contribution through the Foreign Exchange Auction.

Article 6

Execution of the Balance of Payments Assistance

6.1. The Government of Ghana shall take or cause to be taken all actions, including the provision of funds in local currency, facilities, services and the measures, necessary or appropriate, for carrying out the Balance of Payments Assistance.

6.2. The Government of Ghana shall ensure that the activities of its departments and agencies in particular the BOG,

with respect to carrying out the Balance of Payments Assistance, are conducted and coordinated in accordance with sound administrative policies and procedures. It appoints the BOG as the agency responsible for the implementation of the Balance of Payments Assistance for the Government of Ghana.

6.3. Within three weeks after the coming into force of this Agreement the BOG shall designate an appropriate unit for the implementation of the Balance of Payments Assistance.

6.4. The Government of Ghana shall maintain or cause to be maintained records adequate to identify goods financed out of the proceeds of the Contribution, to disclose the use and, where appropriate, the beneficiaries thereof, and to record the progress of the Balance of Payments Assistance.

6.5. The Government of Ghana shall furnish to the Swiss Government all such information as the Swiss Government shall reasonably request concerning the Balance of Payments Assistance, and, where appropriate, the benefits to be derived from it, and the goods financed out of the proceeds of the Contribution.

6.6. The Government of Ghana shall, after completion of the Programme, but in any event not later than six months after the closing date or such later date as may be agreed for this purpose between the Swiss Government and the Government of Ghana, furnish to the Swiss Government a report of such scope and in such details as the Swiss Government shall reasonably request, on the execution of the Balance of Payments Assistance, its contribution to the socio-economic development of relevant sectors if applicable and the accomplishment of the purpose of this Agreement, including a financial statement duly certified by the Ministry of Finance and Economic Planning on the use of the proceeds of the Contribution and of the local currency generated under the Balance of Payments Assistance.

M.Z.

- 6.7. The Swiss Government and the Government of Ghana shall exchange views at regular intervals on the progress of the use of the Balance of Payments Assistance and the performance of their respective obligations under the present Agreement, and on the overall economic situation and development prospects of the country.
- 6.8. Any change in the execution of the Balance of Payments Assistance shall be mutually agreed upon by the Contracting Parties.
- 6.9. Should the Government of Ghana cancel the Foreign Exchange Auction the Government of Ghana and the Swiss Government shall enter into negotiations to determine the execution of this Agreement.

Article 7

Accounts

- 7.1. Upon the coming into force of this Agreement, the Swiss Government shall open an account at the Swiss National Bank for the Contribution which shall be called "Ghana - Balance of Payments Assistance IV"
- 7.2. The Swiss Government shall credit this account with the amount necessary for the Swiss National Bank to effect the payments due under this Agreement.

Article 8

Particular covenants for supplies financed under the Contribution

- 8.1. No proceeds of the Contribution shall be used for the payment of any duties and taxes (import duties, levies and fees of any kind) imposed under the law of the Republic of Ghana.
- KS

8.2. No withdrawals shall be made from the account mentioned in Article 7.1. above in account of purchase orders and payments which fell due prior to the effective date of the Agreement unless the Contracting Parties agree otherwise.

8.3. With reference to Article 3.1. the payment by the beneficiary of the Cedi equivalent of goods shall be made at the exchange rate he offers at the Foreign Exchange Auction. However, in the event of other international assistance programmes similar to the Swiss Contribution being implemented at other exchange rates, the BOG will adopt such exchange rates for the purpose of this Agreement.

8.4. The Government of Ghana shall use the funds in local currency generated by the importers' payments for the recurrent and capital costs for specific projects and measures within the Programme of Action to Mitigate the Social Costs of Adjustment (PAMSCAD). The eligible projects and measures shall be determined by mutual agreement between the Contracting Parties on the basis of proposals made by the Government of Ghana. The procedure of the payment of counterpart funds is described in Annex 2 para. 4 to this Agreement.

Article 9

Cancellation - Suspension - Termination

9.1. The Government of Ghana may, by written notice to the Swiss Government, cancel any amount of the Contribution which it shall not have withdrawn, by the closing date, as defined in Article 14.2.

9.2. In the event of default by the Government of Ghana in the fulfilment of any commitment or obligation under the present Agreement, the Swiss Government may suspend, in whole or in part, the right of the Government of Ghana to make withdrawals from the Contribution account and/or cancel the balance of the Contribution.

Article 10Settlement of Disputes

- 10.1. Disputes as to the interpretation or application of the provisions of this Agreement which shall not have been settled in a satisfactory way by means of diplomatic negotiation within a period of three months shall, upon the request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal of three members. Each Contracting Party shall appoint one arbitrator. The two designated arbitrators shall appoint a third arbitrator as Chairman who shall be a national of a third State.
- 10.2. If either Contracting Party has not appointed the arbitrator and has not followed the invitation of the other Contracting Party to make that appointment within one month, the arbitrator shall be appointed upon the request of that Contracting Party by the President of the International Court of Justice.
- 10.3. If both arbitrators cannot come to an agreement about the choice of a third arbitrator (Chairman) within two months after their appointment, the latter shall be appointed upon the request of either Contracting Party by the President of the International Court of Justice.
- 10.4. If, in the cases specified under provisions 10.2. and 10.3 the President of the International Court of Justice is prevented from carrying out the said function or if he is a national of either Contracting Party, the appointment shall be made by the Vice-President, and if the latter is prevented or if he is a national of either Contracting Party, the appointment shall be made by the next senior Judge of the Court, who is not a national of either Contracting Party.
- 10.5. Subject to other provisions made by the Contracting Parties, the tribunal shall determine its procedure.

OS

10.6. The decision of the tribunal shall be binding and final for each Contracting Party.

Article 11

Authorities in charge of the Application of the Agreement and the Implementation of the Programme

The following authorities shall be responsible for the application of the Agreement:

a) On the Swiss side:

The Federal Office for Foreign Economic Affairs
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Switzerland

Telex EDA-CH 911 340

b) On the Ghanaian side:

The Governor
Bank of Ghana
P.O. Box 2674
Accra
Ghana

Telex: 2052

Article 12

Amendments to the Agreement

Amendments to the present Agreement will be effected by way of an exchange of letters between the Contracting Parties.

117

Article 13

Annexes

Annexes 1 and 2 constitute an integral part of this Agreement.

Article 14

Coming into Force and Closing Date

14.1. The present Agreement shall come into force on the date of its signature.

14.2. The closing date of the present Agreement shall be June 30, 1989 or such later date as shall be agreed upon by the Contracting Parties.

Done at, Court of Justice.

in two original copies in English.

For the Government of
the Republic of Ghana

For the Government of
the Swiss Confederation

AS

AS

AS

ELIGIBLE IMPORTS

1. Essential imports, such as raw materials and spare parts, are eligible to be financed out of the proceeds of the Contribution.
2. The following goods shall not be financed by the Contribution:

Negative List

- a) goods included in the following SITC sections, divisions, groups or sub-groups:

<u>Section</u>	<u>Division</u>	
0	00-09	Food and live animals chiefly for food
2	27	Crude fertilizers and crude minerals
3	32-35	Mineral fuels, lubricants and related materials
<u>Group</u>	<u>Sub-group</u>	<u>Description of Items</u>
112	-	Alcoholic beverages
121	-	Tobacco, unmanufactured tobacco refuse
122	-	Tobacco, manufactured
667	-	Pearls, precious and semi-precious stones, unworked or worked
688	-	Uranium depleted in U235 and thorium, and their alloys, unwrought or wrought, and articles therefor, n.e.s.; waste and scrap of uranium depleted in U235 and of thorium
718	718.7	Nuclear reactors, and parts thereof, n.e.s.
897	897.3	Jewelry of gold, silver or platinum group metals (except watches and watch cases) and goldsmiths' or silversmiths' wares (including set gems)
-	971.0	Gold, non-monetary (excluding gold ores and concentrates)

117

P R O C E D U R E S**1. Eligibility of imports to be financed by the Contribution**

According to Article 3.1. and with reservation of Article 4 of this Agreement Sw.Fr. amounts allocated through the Foreign Exchange Auction for imports specified in Annex 1 are eligible for financing under the Contribution.

The amount of individual pro forma invoices shall not be inferior to Sw.Fr. 15'000.-

2. Approval by the Swiss Government and opening of a letter of credit

As soon as a Sw.Fr. amount to be financed by the Contribution has been allocated to an importer through the Foreign Exchange Auction the BOG shall immediately forward the respective pro forma invoice to the FOFEA.

The FOFEA shall inform the BOG of its approval within three weeks after the allocation of the Sw.Fr. amount. The FOFEA shall send a copy of its approval to the Swiss National Bank, Zurich.

Then the BOG shall open a letter of credit in favour of the exporter and transmit this opening letter of credit by tested telex to the Swiss National Bank, Zurich.

Any bank charges accruing in Switzerland or in third countries shall be borne by the Contribution.

3. Payment to exporters

The Swiss National Bank shall pay for the supply of goods against presentation by the exporter of shipping documents, such as bill of lading, commercial invoice and insurance certificate.

4. Payment by importers and exchange rate

The BOG shall release the shipping documents to the importer upon debiting the importer's banker's account in favour of the counterpart funds account at the BOG.

The exchange rate for the Cedi will be the exchange rate offered by the importer in the Foreign Exchange Auction.

17

Viertes Zahlungsbilanzhilfeabkommen mit Ghana

Am 1988 haben die Schweiz und Ghana in Accra ein Abkommen über die Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe im Betrag von 10 Millionen Franken unterzeichnet. Es handelt sich um die vierte Zahlungsbilanzhilfe, welche die Schweiz zur Unterstützung des seit 1983 erfolgreich durchgeführten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms in Ghana gewährt hat.

Die Zahlungsbilanzhilfe dient der Finanzierung von prioritären Importen, wie z.B. von Rohmaterialien für die einheimische Produktion und von Ersatzteilen. Die Zuteilung der Devisen erfolgt erstmals über das 1986 eingeführte Devisenauktionssystem, mit dem im Rahmen der allgemeinen Liberalisierung des Aussenhandels die Wiederherstellung realistischer Wechselkursverhältnisse angestrebt wird. Die von den Importeuren zu erbringenden Gegenwertzahlungen in lokaler Währung werden für Projekte und Massnahmen im Rahmen des Spezialprogramms der ghanesischen Regierung zur Verminderung der sozialen Kosten des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses verwendet.

Wie viele andere Industrieländer und multilaterale Organisationen unterstützt unser Land mit dieser Zahlungsbilanzhilfe weiterhin die Anstrengungen der ghanesischen Regierung bei der Sanierung der Wirtschaft und der Verbesserung der Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung. Zudem trägt sie dazu bei, unsere traditionellen Handelsbeziehungen mit Ghana aufrechtzuerhalten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Presse- und Informationsdienst

Pa	Ant.	Alten
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		
1991		
1992		
1993		
1994		
1995		
1996		
1997		
1998		
1999		
2000		
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		
2009		
2010		
2011		
2012		
2013		
2014		
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2029		
2030		

Communiqué de presseAccord pour une quatrième aide à la balance des paiements en faveur du Ghana

Le 1988, la Suisse et le Ghana ont signé à Accra un accord portant sur une aide à la balance des paiements d'un montant de 10 millions de francs. Il s'agit de la quatrième aide à la balance des paiements que la Suisse met à la disposition du Ghana pour soutenir son programme d'ajustement économique, programme qui se poursuit avec succès depuis 1983.

Cette aide à la balance des paiements servira au financement de biens d'importation prioritaires comme le sont, par exemple, les pièces de rechange ou les matières premières indispensables à la production locale. La répartition des devises se fera à travers un système de vente aux enchères introduit en 1986, qui vise à rétablir un cours de change réaliste en vue d'une libéralisation généralisée du commerce extérieur. Les fonds de contrepartie versés en monnaie locale par les importateurs seront affectés à des projets spécifiques du programme spécial entrepris par le gouvernement ghanéen pour atténuer les coûts sociaux du processus d'ajustement économique.

Par cette aide à la balance des paiements, notre pays continuera de soutenir, comme beaucoup d'autres pays industrialisés et un grand nombre d'organisations multilatérales, les efforts du gouvernement ghanéen pour assainir son économie et améliorer les conditions de vie de la population. Notre contribution servira, par ailleurs, au maintien de nos relations commerciales traditionnelles avec le Ghana.

Département fédéral de l'économie publique
Service de presse et d'information

Pro
X a
z.V.

X

X